

Merkblatt

Risikoversicherung für 18 bis 24-Jährige



Merkblatt "Risikoversicherung für 18 bis 24-Jährige"

Ab wann bin ich in der Pensionskasse versichert?	Mitarbeitende, die im Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreichen und einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'330 verdienen, sind ab dem 1. Januar dieses Kalenderjahres in der beruflichen Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Der Sparprozess beginnt erst per 1. Januar in dem Jahr in welchem der Mitarbeitende das 25. Altersjahr erreicht.																		
Welche Beiträge muss ich bezahlen?	Für die Risiken Tod und Invalidität bezahlt der Arbeitgeber 4% des versicherten Lohnes als Beitrag (Risikobeitrag). Der Arbeitnehmer bezahlt keine Beiträge.																		
Welche Leistungen sind versichert?	Die Leistungen beschränken sich auf die Risikofälle Invalidität und Tod.																		
Was passiert wenn ich arbeitsunfähig werde?	Wenn jemand arbeitsunfähig wird, bezahlt die Pensionskasse nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (Art. 15 Abs. 3 des Reglements) während maximal 18 Monate eine Lohnersatzleistung in der Höhe von 70% des letzten versicherten Lohn in der Pensionskasse. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Lohnersatzleistung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit gekürzt.																		
Wie lange wird die Lohnersatzleistung ausgerichtet?	Die Lohnersatzleistung wird ausgerichtet, solange mindestens eine Mindestarbeitsunfähigkeit von 20% besteht und sie entweder nach Anerkennung einer IV-Rente und Ausrichtung einer temporären Invalidenpension abgelöst wird, höchsten jedoch während 18 Monaten (Art. 30, Abs. 1 bis 6, Reglement).																		
Wie hoch ist die Lohnersatzleistung?	Die Lohnersatzleistung beträgt 70% des versicherten Lohnes.																		
Wie berechnet sich die Lohnersatzleistung?	<p><u>Beispiel:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AHV-Lohn</td> <td style="text-align: right;">50'000.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td style="text-align: right;">-24'885.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Versicherter Lohn</td> <td style="text-align: right;">25'115.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lohnersatzleistung</td> <td style="text-align: right;">17'580.50</td> <td>(=70% von CHF 25'115)</td> </tr> </table>		CHF		AHV-Lohn	50'000.00		Koordinationsabzug	-24'885.00		Versicherter Lohn	25'115.00		Lohnersatzleistung	17'580.50	(=70% von CHF 25'115)			
	CHF																		
AHV-Lohn	50'000.00																		
Koordinationsabzug	-24'885.00																		
Versicherter Lohn	25'115.00																		
Lohnersatzleistung	17'580.50	(=70% von CHF 25'115)																	
Wie lange erhalte ich eine temporäre Invalidenpension?	Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenpension der Pensionskasse Swiss Re beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Alterspension.																		
Wie berechnet sich meine temporäre Invalidenpension?	<p><u>Beispiel:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AHV-Lohn</td> <td style="text-align: right;">50'000.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td style="text-align: right;">-24'885.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Versicherter Lohn</td> <td style="text-align: right;">25'115.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Temporäre IV Rente</td> <td style="text-align: right;">17'580.50</td> <td>(70% von CHF 25'115)</td> </tr> <tr> <td>Kinderpension (max. 3)</td> <td style="text-align: right;">3'516.10</td> <td>(20% von CHF 17'580.50)</td> </tr> </table>		CHF		AHV-Lohn	50'000.00		Koordinationsabzug	-24'885.00		Versicherter Lohn	25'115.00		Temporäre IV Rente	17'580.50	(70% von CHF 25'115)	Kinderpension (max. 3)	3'516.10	(20% von CHF 17'580.50)
	CHF																		
AHV-Lohn	50'000.00																		
Koordinationsabzug	-24'885.00																		
Versicherter Lohn	25'115.00																		
Temporäre IV Rente	17'580.50	(70% von CHF 25'115)																	
Kinderpension (max. 3)	3'516.10	(20% von CHF 17'580.50)																	

Wann wird mir das Risikokapital bei Invalidität ausbezahlt?	Sofern die IV eine volle Rente verfügt und diese nach 24 Monaten immer noch besteht, wird dem Versicherten das Risikokapital ausbezahlt. Das Risikokapital bei Invalidität wird wie folgt berechnet: Versicherte Lohn x 15% x Anzahl voller Jahre bis zum regulären Rücktrittsalter seit Verfügung der IV.																					
Was passiert, wenn ich sterbe?	<p>Im Todesfall werden Leistungen fällig, sofern Begünstigte vorhanden sind. Diese erhalten entweder eine Rente oder das Risikokapital. Ein Ehepartner ist für eine Hinterlassenenrente berechtigt, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Ehepartner mind. 45 Jahre alt ist oder wenn ein gemeinsames minderjähriges Kind vorhanden ist. Sind die Bedingungen durch den Ehepartner nicht erfüllt, so wird ihm der Betrag dreier Jahresrenten ausbezahlt und er erhält zusätzlich das Risikokapital.</p> <p>Für die Berechtigung von Konkubinatspartner auf eine Hinterlassenenrente müssen die gleichen Bedingungen wie bei Ehepartnern erfüllt sein und zusätzlich muss zwingend ein Partnerschaftsvertrag (Formular ist auf unserer Webseite unter: https://www.pensionskasse-swissre.ch/Downloads/Formulare) zu Lebzeiten bei der Pensionskasse Swiss Re eingereicht und registriert worden sein.</p> <p>Sofern keine Hinterlassenenrente geschuldet ist, wird das Risikokapital gemäss der Begünstigtenordnung ausbezahlt.</p>																					
Wie berechnen sich die Hinterlassenenleistungen?	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AHV-Lohn</td> <td style="text-align: right;">50'000.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td style="text-align: right;">-24'885.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Versicherter Lohn</td> <td style="text-align: right;">25'115.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Temporäre IV Rente</td> <td style="text-align: right;">17'580.50</td> <td style="text-align: right;">(70% von CHF 25'115)</td> </tr> <tr> <td>Hinterlassenenrente</td> <td style="text-align: right;">10'548.30</td> <td style="text-align: right;">(60% von CHF 17'580.50)</td> </tr> <tr> <td>Kinderspension (max. 3)</td> <td style="text-align: right;">3'516.10</td> <td style="text-align: right;">(20% von CHF 17'580.50)</td> </tr> </table>		CHF		AHV-Lohn	50'000.00		Koordinationsabzug	-24'885.00		Versicherter Lohn	25'115.00		Temporäre IV Rente	17'580.50	(70% von CHF 25'115)	Hinterlassenenrente	10'548.30	(60% von CHF 17'580.50)	Kinderspension (max. 3)	3'516.10	(20% von CHF 17'580.50)
	CHF																					
AHV-Lohn	50'000.00																					
Koordinationsabzug	-24'885.00																					
Versicherter Lohn	25'115.00																					
Temporäre IV Rente	17'580.50	(70% von CHF 25'115)																				
Hinterlassenenrente	10'548.30	(60% von CHF 17'580.50)																				
Kinderspension (max. 3)	3'516.10	(20% von CHF 17'580.50)																				
Wie berechnet sich das Risikokapital bei Tod?	Das Risikokapital bei Tod wird wie folgt berechnet: Versicherte Lohn x 10% x Anzahl voller Jahre bis zum regulären Rücktrittsalter.																					
Ab wann beginnt der Sparprozess?	Der Sparprozess beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Versicherte 25 Jahre alt wird. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Beiträge für das Alterssparen fällig sind und bei einem Austritt aus der Pensionskasse Swiss Re eine Austrittsleistung gewährt wird.																					

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.